Bilder der Universität Bonn von Frank Luerweg und Ulrike Klopp

Kinderbetreuungszuschlag gemäß §14 b Bundesausbildungsförderungsgesetz (ab 01.01.2008) - kein Bezug

Als Ergebnis der Abstimmung der obersten Finanzbehörden des Bundes und der Länder bleibt der nach § 14 b BAföG als Zusatzleitung für Auszubildende mit Kind gezahlte Kinderbetreuungszuschlag bei der Ermittlung der Einkünfte- und Bezüge des/der Auszubildenden i.S.d. ß 32 Abs.4 Satz 2 EStG außer Ansatz. Er ist insbesondere nicht als Bezug anzusetzen.

Der Kinderbetreuungszuschlag wird an Auszubildende, die mit mindestens einem eigenen Kind, das das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, in einem Haushalt leben, gezahlt. Er beträgt monat lich 113 Euro für das erste und 85 Euro für jedes weitere Kind.

Der Zuschlag ist gemäß DA-FamEStG 63.4.2.6 (Ausbildungshilfen) Abs. 4 Satz 4 Nr. 4 als Leistung, die wegen eines individuellen Sonderbedarfs des Kindes gewährt wurde und nicht zur Bestreitung des Unterhalts- und Ausbildungsbedarfs bestimmt ist, außer Betracht zu lassen.

Die Dienstanweisung wird im Rahmen der allgemeinen Anpassung ergänzt.